

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahr 1842.

Nr. XVI. Bekanntmachung

des Fürstl. Steuer-Collegiums vom 2. Juni 1842 in Betreff des über die Verpackung der Gelder bei den Fürstlichen Cassen erlassenen Regulativs.

Nachdem mit höchster Genehmigung Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, des gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, ein Regulativ über die Verpackung der Gelder bei den Fürstl. Cassen angefertigt worden, so wird dessen Inhalt nachstehend mit dem Wenerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämtliche zu Unserem Ressort gehörige Cassenbeamten zur künftigen genauen Befolgung der darin enthaltenen Bestimmungen von Uns bereits angewiesen worden sind.

Rudolstadt, den 2. Juni 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Steuer-Collegium.

Schwarzb.

G. Bamberg.

Regulativ

über die Verpackung der Gelder bei den Fürstlichen Cassen.

Zum Zweck der Herstellung der erforderlichen Ordnung und Genauigkeit bei Geldlieferungen an die Hauptcassen, ohne deren strenge Beobachtung leicht Nachtheile entstehen können, wird unter Bezugnahme auf die im 14. Stücke der vorjährigen Gesetzsammlung erschienene Bekanntmachung d. d. 9. Decbr. 1840 wegen der vom 1. Jan. 1841 an bei den Fürstl. Cassen angenommen und ausgegeben werdenden Geldsorten und in Beziehung auf spätere hieher bezügliche Verordnungen Folgendes zur Nachachtung in Erinnerung gebracht, resp. angeordnet:

- 1) Nur diejenigen Geldsorten, welche nach den oberröthlichen Bekanntmachungen bei den Fürstlichen Cassen anzunehmen und auszugeben sind, dürfen, vorausgesetzt, daß sie vollgültig und unbeschädigt sind,